



Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Weitergabe von elektronischem Beweismaterial

Straßburg/Strasbourg, 12.V.2022

Bereinigte Übersetzung zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung.

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), die dieses Protokoll unterzeichnen –

eingedenk der Reichweite und Wirkung des Übereinkommens in allen Regionen der Welt;

im Hinblick darauf, dass das Übereinkommen durch das am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189, im Folgenden als „Erstes Zusatzprotokoll“ bezeichnet) für die Vertragsparteien jenes Protokolls bereits ergänzt wurde;

unter Berücksichtigung bestehender Verträge des Europarats über die Zusammenarbeit in Strafsachen sowie sonstiger zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossener Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in Strafsachen;

auch im Hinblick auf das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) in der durch das am 10. Oktober 2018 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Änderungsprotokoll (SEV Nr. 223) geänderten Fassung, zu dessen Beitritt jeder Staat eingeladen werden kann;

angesichts der zunehmenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Internetdiensten sowie wachsender Computerkriminalität, die eine Bedrohung der Demokratie und des Rechtsstaats und nach Auffassung vieler Staaten auch eine Bedrohung der Menschenrechte darstellt;

auch angesichts der steigenden Zahl an Opfern von Computerkriminalität und der Wichtigkeit, diesen Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen;

im Hinblick darauf, dass Regierungen in der Verantwortung stehen, die Gesellschaft und den Menschen nicht nur in der realen, sondern auch in der virtuellen Welt vor Straftaten zu schützen, auch mithilfe wirksamer strafrechtlicher Ermittlungen und Strafverfolgung;

in dem Bewusstsein, dass Beweismaterial zu Straftaten zunehmend in elektronischer Form in Computersystemen in ausländischen, mehreren oder unbekanntem Rechtsordnungen gespeichert ist, und in der Überzeugung, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um

solches Beweismaterial rechtmäßig zu erlangen, damit eine wirksame Strafverfolgung ermöglicht wird und der Rechtsstaat gewahrt bleibt;

in der Erkenntnis, dass eine engere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den Staaten und dem privaten Sektor vonnöten und in diesem Zusammenhang mehr Klarheit beziehungsweise Rechtssicherheit für Diensteanbieter und sonstige Stellen hinsichtlich der Umstände erforderlich ist, unter denen diese unmittelbar vonseiten der Strafverfolgungsbehörden aus anderen Vertragsparteien gestellte Ersuchen um Weitergabe elektronischer Daten erledigen dürfen;

folglich mit dem Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Computerkriminalität und bei der Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form zu Straftaten für die Zwecke spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfahren weiter zu verstärken, und zwar durch zusätzliche Instrumente betreffend effizientere Rechtshilfe und sonstige Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Zusammenarbeit in Notfällen und unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Diensteanbietern und sonstigen Stellen, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sich relevante Informationen befinden;

in der Überzeugung, dass wirksame Bedingungen und Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zu strafrechtlichen Zwecken, auch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, begünstigen;

in der Erkenntnis, dass bei der Erhebung von elektronischem Beweismaterial für strafrechtliche Ermittlungen häufig personenbezogene Daten betroffen sind, und in Anerkennung dessen, dass zur Erfüllung ihrer verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen in vielen Vertragsparteien das Erfordernis besteht, den Persönlichkeitsbereich und personenbezogene Daten zu schützen;

eingedenk der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen in Bezug auf Computerkriminalität und die Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form Bedingungen und Garantien unterliegen, die einen angemessenen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorsehen, einschließlich der Rechte, die sich aus den Verpflichtungen der Staaten aufgrund anwendbarer völkerrechtlicher Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte wie der Konvention des Europarats von 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5), des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, des Amerikanischen Übereinkommens von 1969 über Menschenrechte und weiterer völkerrechtlicher Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Zweck

Dieses Protokoll hat zum Zweck,

- a das Übereinkommen für die Vertragsparteien dieses Protokolls und
- b das Erste Zusatzprotokoll für die Vertragsparteien des vorliegenden Protokolls, die auch Vertragsparteien des Ersten Zusatzprotokolls sind,

zu ergänzen.

Artikel 2 – Geltungsbereich

- 1 Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, werden die hierin beschriebenen Maßnahmen:
 - a zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, auf spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Straftaten in Zusammenhang mit Computersystemen und -daten und auf die Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form zu einer Straftat und
 - b zwischen den Vertragsparteien des Ersten Zusatzprotokolls, die Vertragsparteien des vorliegenden Protokolls sind, auf spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Straftaten nach dem Ersten Zusatzprotokoll

angewandt.

- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um den in diesem Protokoll bezeichneten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

- 1 Die in den Artikeln 1 und 18 Absatz 3 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten für dieses Protokoll.
- 2 Im Sinne dieses Protokolls gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:
 - a „Zentrale Behörde“ bezeichnet eine oder mehrere aufgrund eines zwischen den betreffenden Vertragsparteien geltenden Rechtshilfevertrags oder einer zwischen ihnen geltenden, auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffenen Übereinkunft bestimmte Behörden, oder, in Ermangelung dessen, die von einer Vertragspartei nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens bestimmte Behörde beziehungsweise bestimmten Behörden;
 - b „zuständige Behörde“ bezeichnet eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Strafverfolgungsbehörde, die nach innerstaatlichem Recht ermächtigt ist, Maßnahmen nach diesem Protokoll zum Zweck der Erhebung oder Herausgabe von Beweismaterial in Bezug auf spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren anzuordnen, zu bewilligen oder durchzuführen;
 - c „Notfall“ bezeichnet eine Situation, in der eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer natürlichen Person besteht;
 - d „personenbezogene Daten“ bezeichnet Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;
 - e „übermittelnde Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Daten im Rahmen der Erledigung eines Ersuchens oder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe übermittelt, oder, für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt 2, eine Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich ein übermittelnder Diensteanbieter oder eine Stelle, die Dienste zur Registrierung von Domännennamen anbietet, befindet.

Artikel 4 – Sprache

- 1 Ersuchen, Anordnungen und beigefügte Informationen sind der ersuchten Vertragspartei oder der nach Artikel 7 Absatz 5 unterrichteten Vertragspartei in einer für sie annehmbaren Sprache vorzulegen oder es ist ihnen eine Übersetzung in eine solche Sprache beizufügen.

- 2 Anordnungen nach Artikel 7 und Ersuchen nach Artikel 6 sowie etwaige beigefügte Informationen
 - a sind in einer Sprache der anderen Vertragspartei vorzulegen, in welcher der Diensteanbieter oder die Stelle vergleichbare innerstaatliche Vorgänge entgegennimmt,
 - b sind in einer anderen für den Diensteanbieter oder die Stelle annehmbaren Sprache vorzulegen oder
 - c es ist ihnen eine Übersetzung in eine der Sprachen nach Buchstabe a oder b beizufügen.

Kapitel II – Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit

Abschnitt 1 – Auf Kapitel II anwendbare allgemeine Grundsätze

Artikel 5 – Auf Kapitel II anwendbare allgemeine Grundsätze

- 1 Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit diesem Kapitel im größtmöglichen Umfang zusammen.
- 2 Abschnitt 2 besteht aus den Artikeln 6 und 7. Er sieht Verfahren zur Verstärkung der unmittelbaren Zusammenarbeit mit Diensteanbietern und Stellen im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei vor. Abschnitt 2 findet unabhängig davon Anwendung, ob zwischen den betreffenden Vertragsparteien ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, in Kraft ist.
- 3 Abschnitt 3 besteht aus den Artikeln 8 und 9. Er sieht Verfahren zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Behörden bei der Weitergabe gespeicherter Computerdaten vor. Abschnitt 3 findet unabhängig davon Anwendung, ob zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, in Kraft ist.
- 4 Abschnitt 4 besteht aus Artikel 10. Er sieht Verfahren zur Rechtshilfe in Notfällen vor. Abschnitt 4 findet unabhängig davon Anwendung, ob zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, in Kraft ist.
- 5 Abschnitt 5 besteht aus den Artikeln 11 und 12. Abschnitt 5 findet Anwendung, sofern zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, nicht in Kraft ist. Vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 findet Abschnitt 5 keine Anwendung, wenn ein solcher Vertrag oder eine solche Übereinkunft besteht. Die betreffenden Vertragsparteien können jedoch einvernehmlich bestimmen, statt des Vertrags oder der Übereinkunft Abschnitt 5 anzuwenden, sofern der Vertrag oder die Übereinkunft dies nicht verbietet.
- 6 Darf die ersuchte Vertragspartei nach diesem Protokoll die Zusammenarbeit von der Bedingung abhängig machen, dass die beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist, so gilt, gleichviel, ob die Straftat nach ihrem Recht in dieselbe Kategorie von Straftaten fällt oder mit dem gleichen Begriff benannt ist wie nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei, diese Bedingung als erfüllt, wenn die Handlung, die der Straftat, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, zugrunde liegt, nach ihrem Recht eine Straftat darstellt.

- 7 Durch dieses Kapitel wird die Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und Diensteanbietern oder sonstigen Stellen nach anderen anwendbaren Übereinkünften oder Verfahrensweisen oder nach anwendbarem innerstaatlichem Recht nicht eingeschränkt.

Abschnitt 2 – Verfahren zur Verstärkung der unmittelbaren Zusammenarbeit mit Diensteanbietern und Stellen in anderen Vertragsparteien

Artikel 6 – Ersuchen um Registrierungsinformationen zu Domännennamen

- 1 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, für die Zwecke spezifischer strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfahren bei einer Stelle, die Dienste zur Registrierung von Domännennamen im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei anbietet, ein Ersuchen um Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Stelle befinden, zu stellen, um den Domäneninhaber zu identifizieren oder zu kontaktieren.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um einer Stelle in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, vorbehaltlich der nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen angemessenen Bedingungen derartige Informationen zur Erledigung eines Ersuchens nach Absatz 1 weiterzugeben.
- 3 Das Ersuchen nach Absatz 1 umfasst
 - a das Datum, an dem das Ersuchen gestellt wurde, und die Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die das Ersuchen stellt;
 - b den Domännennamen, zu dem Informationen angefordert werden, und eine genaue Auflistung der angeforderten Informationen einschließlich der einzelnen Datenelemente;
 - c eine Erklärung, dass das Ersuchen aufgrund dieses Protokolls gestellt wird, dass die Informationen wegen ihrer Relevanz für eine spezifische strafrechtliche Ermittlung oder ein spezifisches strafrechtliches Verfahren benötigt werden und dass die Informationen nur für diese spezifische strafrechtliche Ermittlung oder dieses spezifische strafrechtliche Verfahren verwendet werden;
 - d den zeitlichen Rahmen und die Art und Weise der Weitergabe der Informationen sowie sonstige besondere Verfahrensanweisungen.
- 4 Sofern dies für die Stelle annehmbar ist, kann eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Absatz 1 in elektronischer Form vorlegen. Angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards können verlangt werden.
- 5 Lehnt eine in Absatz 1 beschriebene Stelle die Zusammenarbeit ab, so kann die ersuchende Vertragspartei die Stelle darum ersuchen zu begründen, warum sie die angeforderten Informationen nicht weitergibt. Die ersuchende Vertragspartei kann sich um Konsultation mit der Vertragspartei bemühen, in der sich die Stelle befindet, um zur Verfügung stehende Maßnahmen zur Erlangung der Informationen zu bestimmen.
- 6 Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt die für die Konsultation nach Absatz 5 bestimmte Behörde mit.
- 7 Der Generalsekretär des Europarats erstellt und aktualisiert ein Verzeichnis der von den Vertragsparteien nach Absatz 6 bestimmten Behörden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr für das Verzeichnis bereitgestellten Angaben stets richtig sind.

Artikel 7 – Unmittelbare Weitergabe von Bestandsdaten ⁽¹⁾

- 1 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, eine unmittelbar einem Diensteanbieter im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei vorzulegende Anordnung zu erlassen, um die Weitergabe bestimmter gespeicherter Bestandsdaten⁽¹⁾ zu erwirken, die sich in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle befinden, sofern die Bestandsdaten⁽¹⁾ für spezifische strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren der erlassenden Vertragspartei erforderlich sind.
- 2
 - a Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit ein Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet zur Erledigung einer Anordnung nach Absatz 1 Bestandsdaten⁽¹⁾ weitergeben kann.
 - b Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde kann eine Vertragspartei in Bezug auf gegenüber Diensteanbietern in ihrem Hoheitsgebiet erlassene Anordnungen folgende Erklärung abgeben: „Die Anordnung nach Artikel 7 Absatz 1 muss durch einen Staatsanwalt oder eine andere Justizbehörde oder unter Aufsicht eines Staatsanwalts oder einer anderen Justizbehörde oder anderweitig unter unabhängiger Aufsicht erlassen werden.“
- 3 In der Anordnung nach Absatz 1 sind anzugeben:
 - a die erlassende Behörde und das Datum des Erlasses;
 - b eine Erklärung, dass die Anordnung aufgrund dieses Protokolls erlassen wird;
 - c der Name und die Anschrift des Diensteanbieters beziehungsweise der Diensteanbieter, dem beziehungsweise denen die Anordnung übersendet wird;
 - d die Straftat beziehungsweise die Straftaten, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlung oder des strafrechtlichen Verfahrens ist beziehungsweise sind;
 - e die Behörde, welche die spezifischen Bestandsdaten⁽¹⁾ anfordert, sofern es sich dabei nicht um die erlassende Behörde handelt;
 - f eine genaue Beschreibung der angeforderten spezifischen Bestandsdaten⁽¹⁾.
- 4 Der Anordnung nach Absatz 1 sind folgende ergänzende Informationen beizufügen:
 - a die innerstaatliche Rechtsgrundlage, nach der die Behörde zum Erlass der Anordnung ermächtigt ist;
 - b ein Verweis auf die Rechtsvorschriften und den geltenden Strafrahmen für die Straftat, die Gegenstand der Ermittlung oder der Strafverfolgung ist;
 - c die Kontaktdaten der Behörde, an die der Diensteanbieter die Bestandsdaten⁽¹⁾ zu übermitteln hat, bei der er um weitere Informationen ersuchen kann oder der er anderweitig zu antworten hat;
 - d der zeitliche Rahmen und die Art und Weise der Übermittlung der Bestandsdaten⁽¹⁾;
 - e die Angabe, ob bereits die Sicherung der Daten angefordert wurde, einschließlich des Sicherungsdatums und der etwaigen Referenznummer;

⁽¹⁾ AT: Stammdaten und Zugangsdaten (§ 76a StPO).

- f etwaige besondere Verfahrensanweisungen;
 - g sofern zutreffend, eine Erklärung, dass eine zeitgleiche Unterrichtung nach Absatz 5 erfolgt ist;
 - h etwaige sonstige Informationen, die zur Erwirkung der Weitergabe der Bestandsdaten⁽²⁾ hilfreich sein können.
- 5
- a Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt dem Generalsekretär des Europarats notifizieren, dass sie verlangt, wenn gegenüber einem Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet eine Anordnung nach Absatz 1 erlassen wird, in jedem Einzelfall oder unter bestimmten Umständen zeitgleich über die Anordnung, die ergänzenden Informationen und eine Darstellung des mit der Ermittlung oder dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Sachverhalts unterrichtet zu werden.
 - b Unabhängig davon, ob eine Vertragspartei verlangt, nach Buchstabe a unterrichtet zu werden, kann sie von dem Diensteanbieter verlangen, dass er unter bestimmten Umständen ihre Behörden vor der Weitergabe konsultiert.
 - c Die nach Buchstabe a unterrichteten oder nach Buchstabe b konsultierten Behörden können, ohne dass es dabei zu einer ungebührlichen Verzögerung kommen darf, den Diensteanbieter anweisen, die Bestandsdaten⁽²⁾ nicht weiterzugeben,
 - i wenn die Weitergabe strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei beeinträchtigen kann oder
 - ii wenn Bedingungen oder Ablehnungsgründe nach Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens vorliegen würden, wenn die Bestandsdaten⁽²⁾ im Wege der Rechtshilfe angefordert worden wären.
 - d Die nach Buchstabe a unterrichteten oder nach Buchstabe b konsultierten Behörden
 - i können für die Zwecke der Anwendung des Buchstabens c um zusätzliche Informationen bei der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Behörde ersuchen und dürfen diese dem Diensteanbieter ohne die Zustimmung dieser Behörde nicht weitergeben und
 - ii setzen die in Absatz 4 Buchstabe c genannte Behörde unter Darlegung der Gründe umgehend in Kenntnis, falls der Diensteanbieter angewiesen wurde, die Bestandsdaten⁽²⁾ nicht weiterzugeben.
 - e Eine Vertragspartei bestimmt für die Entgegennahme von Unterrichtungen nach Buchstabe a und die Durchführung der in den Buchstaben b, c und d beschriebenen Handlungen eine einzige Behörde. Zum Zeitpunkt der ersten Notifikation nach Buchstabe a an den Generalsekretär des Europarats teilt die Vertragspartei dem Generalsekretär die Kontaktdaten dieser Behörde mit
 - f Der Generalsekretär des Europarats erstellt und aktualisiert ein Verzeichnis der von den Vertragsparteien nach Buchstabe e bestimmten Behörden und erfasst darin, ob und unter welchen Umständen sie eine Unterrichtung nach Buchstabe a verlangen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr für das Verzeichnis bereitgestellten Angaben stets richtig sind.

(2) AT: Stammdaten und Zugangsdaten (§ 76a StPO).

- 6 Sofern dies für den Diensteanbieter annehmbar ist, kann eine Vertragspartei eine Anordnung nach Absatz 1 und ergänzende Informationen nach Absatz 4 in elektronischer Form vorlegen. Eine Vertragspartei kann Unterrichtungen und zusätzliche Informationen nach Absatz 5 in elektronischer Form übermitteln. Angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards können verlangt werden.
- 7 Setzt ein Diensteanbieter die Behörde nach Absatz 4 Buchstabe c darüber in Kenntnis, dass er die angeforderten Bestandsdaten⁽³⁾ nicht weitergeben wird, oder gibt er die Bestandsdaten⁽³⁾ zur Erledigung einer Anordnung nach Absatz 1 nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Anordnung oder innerhalb des nach Absatz 4 Buchstabe d vorgesehenen zeitlichen Rahmens weiter, wobei jeweils der längere Zeitraum gilt, so können die zuständigen Behörden der erlassenden Vertragspartei die Durchsetzung der Anordnung anschließend nur noch anhand des Artikels 8 oder im Wege sonstiger Formen der Rechtshilfe anstreben. Die Vertragsparteien können darum ersuchen, dass ein Diensteanbieter begründet, warum er die in der Anordnung angeforderten Bestandsdaten⁽³⁾ nicht weitergibt.
- 8 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass eine erlassende Vertragspartei die Weitergabe der Bestandsdaten⁽³⁾ zunächst bei dem Diensteanbieter anzufordern hat, bevor sie diese nach Artikel 8 anfordert, es sei denn, die erlassende Vertragspartei begründet hinreichend, warum sie abweichend vorgeht.
- 9 Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde kann sich eine Vertragspartei
 - a das Recht vorbehalten, diesen Artikel nicht anzuwenden, oder,
 - b sofern die Weitergabe bestimmter Arten von Zugangsnummern nach diesem Artikel mit den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung unvereinbar sein sollte, das Recht vorbehalten, diesen Artikel nicht auf solche Nummern anzuwenden.

Abschnitt 3 – Verfahren zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Behörden zur Weitergabe gespeicherter Computerdaten

Artikel 8 – Durchführung von Anordnungen einer anderen Vertragspartei auf beschleunigte Herausgabe von Bestandsdaten⁽³⁾ und Verkehrsdaten

- 1 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, eine Anordnung zu erlassen, die im Rahmen eines an eine andere Vertragspartei gerichteten Ersuchens zu dem Zweck vorgelegt wird, einen Diensteanbieter im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei zu verpflichten, bestimmte gespeicherte
 - a Bestandsdaten⁽³⁾ und
 - b Verkehrsdatenherauszugeben, die sich im Besitz dieses Diensteanbieters oder unter dessen Kontrolle befinden und die für eine spezifische strafrechtliche Ermittlung oder ein spezifisches strafrechtliches Verfahren der Vertragspartei erforderlich sind.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zur Durchführung einer durch eine ersuchende Vertragspartei vorgelegten Anordnung nach Absatz 1.

(3) AT: Stammdaten und Zugangsdaten (§ 76a StPO).

- 3 In ihrem Ersuchen legt die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei die Anordnung nach Absatz 1, begleitende Informationen und etwaige besondere Verfahrensanweisungen vor.
 - a In der Anordnung sind anzugeben:
 - i die erlassende Behörde und das Datum des Erlasses der Anordnung;
 - ii eine Erklärung, dass die Anordnung aufgrund dieses Protokolls vorgelegt wird;
 - iii der Name und die Anschrift des Diensteanbieters beziehungsweise der Diensteanbieter, dem beziehungsweise denen die Anordnung übersendet wird;
 - iv die Straftat beziehungsweise die Straftaten, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlung oder des strafrechtlichen Verfahrens ist beziehungsweise sind;
 - v die Behörde, welche die Informationen oder Daten anfordert, sofern es sich dabei nicht um die erlassende Behörde handelt;
 - vi eine genaue Beschreibung der angeforderten spezifischen Informationen oder Daten.
 - b In den begleitenden Informationen, die zu dem Zweck bereitgestellt werden, die ersuchte Vertragspartei bei der Durchführung der Anordnung zu unterstützen, und die dem Diensteanbieter nicht ohne die Zustimmung der ersuchenden Vertragspartei weitergegeben werden dürfen, sind anzugeben:
 - i die innerstaatliche Rechtsgrundlage, nach der die Behörde zum Erlass der Anordnung ermächtigt ist;
 - ii die Rechtsvorschriften und der geltende Strafrahmen für die Straftat beziehungsweise die Straftaten, die Gegenstand der Ermittlung oder der Strafverfolgung ist beziehungsweise sind;
 - iii eine Begründung, weshalb die ersuchende Vertragspartei der Auffassung ist, dass sich die Daten im Besitz des Diensteanbieters oder unter dessen Kontrolle befinden;
 - iv eine Darstellung des mit der Ermittlung oder dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Sachverhalts;
 - v die Relevanz der Informationen oder Daten für die Ermittlung oder das Verfahren;
 - vi die Kontaktdaten einer oder mehrerer Behörden, die weitere Informationen zur Verfügung stellen können;
 - vii die Angabe, ob bereits die Sicherung der Informationen oder Daten angefordert wurde, einschließlich des Sicherungsdatums und der etwaigen Referenznummer;
 - viii die Angabe, ob die Informationen oder Daten bereits auf anderem Wege angefordert wurden, und wenn ja, auf welche Weise.
 - c Die ersuchende Vertragspartei kann darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei besondere Verfahrensanweisungen befolgt.
- 4 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, dass zur Durchführung von Anordnungen nach Absatz 1 zusätzliche begleitende Informationen erforderlich sind.

- 5 Die ersuchte Vertragspartei nimmt Ersuchen in elektronischer Form entgegen. Sie kann angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards verlangen, bevor das Ersuchen entgegengenommen wird.
- 6
 - a Die ersuchte Vertragspartei unternimmt angemessene Anstrengungen, damit die Übersendung an den Diensteanbieter spätestens binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang aller in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Informationen erfolgt, und ordnet die Übermittlung der ersuchten Informationen oder Daten
 - i bei Bestandsdaten⁽⁴⁾ spätestens innerhalb von zwanzig Tagen und
 - ii bei Verkehrsdaten spätestens innerhalb von fünfundvierzig Tagen
 - an.
 - b Die ersuchte Vertragspartei sorgt dafür, dass die herausgegebenen Informationen oder Daten der ersuchenden Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung übermittelt werden.
- 7 Kann die ersuchte Vertragspartei den Anweisungen nach Absatz 3 Buchstabe c nicht wie verlangt entsprechen, so setzt sie die ersuchende Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis und gibt gegebenenfalls an, unter welchen Bedingungen sie den Anweisungen entsprechen könnte, woraufhin die ersuchende Vertragspartei entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.
- 8 Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines Ersuchens aus den in Artikel 25 Absatz 4 oder in Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens festgelegten Gründen ablehnen oder Bedingungen stellen, die sie für erforderlich hält, damit das Ersuchen erledigt werden kann. Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung von Ersuchen aus den in Artikel 27 Absatz 5 des Übereinkommens festgelegten Gründen aufschieben. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei so bald wie möglich über die Ablehnung, die Bedingungen oder den Aufschub. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei auch bezüglich sonstiger Umstände, die zu einer erheblichen Verzögerung bei der Erledigung des Ersuchens führen könnten. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens findet auf diesen Artikel Anwendung.
- 9
 - a Kann die ersuchende Vertragspartei einer durch die ersuchte Vertragspartei nach Absatz 8 gestellten Bedingung nicht entsprechen, so setzt sie die ersuchte Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis. Die ersuchte Vertragspartei entscheidet dann, ob die Informationen oder Unterlagen dennoch zur Verfügung gestellt werden sollen.
 - b Nimmt die ersuchende Vertragspartei die Bedingung an, so ist sie daran gebunden. Die ersuchte Vertragspartei, die Informationen oder Unterlagen unter einer solchen Bedingung zur Verfügung stellt, kann von der ersuchenden Vertragspartei verlangen, dass sie in Zusammenhang mit dieser Bedingung Angaben über die Verwendung der Informationen oder Unterlagen macht.
- 10 Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die Kontaktdaten der Behörden mit, die dazu bestimmt wurden,
 - a eine Anordnung nach diesem Artikel vorzulegen und
 - b eine Anordnung nach diesem Artikel entgegenzunehmen,und aktualisiert diese.

(4) AT: Stammdaten und Zugangsdaten (§ 76a StPO).

- 11 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass sie verlangt, dass ihr Ersuchen anderer Vertragsparteien nach diesem Artikel durch die zentrale Behörde der ersuchenden Vertragspartei oder eine andere einvernehmlich von den betreffenden Vertragsparteien bestimmte Behörde vorzulegen sind.
- 12 Der Generalsekretär des Europarats erstellt und aktualisiert ein Verzeichnis der von den Vertragsparteien nach Absatz 10 bestimmten Behörden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr für das Verzeichnis bereitgestellten Angaben stets richtig sind.
- 13 Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde kann sich eine Vertragspartei das Recht vorbehalten, diesen Artikel nicht auf Verkehrsdaten anzuwenden.

Artikel 9 – Beschleunigte Weitergabe gespeicherter Computerdaten im Notfall

- 1
 - a Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit ihre Kontaktstelle für das in Artikel 35 des Übereinkommens bezeichnete 24/7-Netzwerk („Kontaktstelle“) im Notfall ein Ersuchen an eine Kontaktstelle in einer anderen Vertragspartei übermitteln und ein Ersuchen einer solchen Kontaktstelle entgegennehmen kann, in welchem ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens unverzügliche Unterstützung dabei angefordert wird, von einem Diensteanbieter im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei eine beschleunigte Weitergabe spezifischer gespeicherter Computerdaten zu erwirken, die sich in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle befinden.
 - b Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass sie Ersuchen nach Buchstabe a, bei denen lediglich die Weitergabe von Bestandsdaten⁽⁵⁾ angefordert wird, nicht erledigen wird.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um im Einklang mit Absatz 1
 - a ihren Behörden zu ermöglichen, infolge eines Ersuchens nach Absatz 1 Daten bei einem Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet anzufordern,
 - b einem Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen, zur Erledigung eines Ersuchens nach Buchstabe a die ersuchten Daten an ihre Behörden weiterzugeben, und
 - c ihren Behörden zu ermöglichen, die ersuchten Daten der ersuchenden Vertragspartei zur Verfügung zu stellen.
- 3 Im Ersuchen nach Absatz 1 sind anzugeben:
 - a die zuständige Behörde, welche die Daten anfordert, sowie das Datum, an dem das Ersuchen gestellt wurde;
 - b eine Erklärung, dass das Ersuchen aufgrund dieses Protokolls gestellt wird;
 - c der Name und die Anschrift des Diensteanbieters beziehungsweise der Diensteanbieter, in dessen beziehungsweise deren Besitz oder unter dessen beziehungsweise deren Kontrolle sich die angeforderten Daten befinden;

⁽⁵⁾ AT: Stammdaten und Zugangsdaten (§ 76a StPO).

- d die Straftat beziehungsweise die Straftaten, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlung oder des strafrechtlichen Verfahrens ist beziehungsweise sind sowie ein Verweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften und den geltenden Strafrahmen;
 - e der Sachverhalt, aus dem das Vorliegen eines Notfalls und der Bezug der angeforderten Daten hierzu ausreichend hervorgeht;
 - f eine genaue Beschreibung der angeforderten Daten;
 - g etwaige besondere Verfahrensanweisungen;
 - h etwaige sonstige Informationen, die beim Erwirken der Weitergabe der ersuchten Daten hilfreich sein können.
- 4 Die ersuchte Vertragspartei nimmt Ersuchen in elektronischer Form entgegen. Eine Vertragspartei kann Ersuchen auch mündlich entgegennehmen und eine Bestätigung in elektronischer Form verlangen. Sie kann angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards verlangen, bevor das Ersuchen entgegengenommen wird.
- 5 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass sie von den ersuchenden Vertragsparteien verlangt, nach Erledigung des Ersuchens dieses und alle begleitend übermittelten ergänzenden Informationen in einem von der ersuchten Vertragspartei bestimmten Format und über einen von der ersuchten Vertragspartei bestimmten Kanal, einschließlich dem der Rechtshilfe, zu übermitteln.
- 6 Die ersuchte Vertragspartei setzt die ersuchende Vertragspartei in einem besonders beschleunigten Verfahren über ihre Entscheidung bezüglich des Ersuchens nach Absatz 1 in Kenntnis und gibt gegebenenfalls an, unter welchen Bedingungen sie die Daten zur Verfügung stellen würde und welche sonstigen Formen der Zusammenarbeit möglich sind.
- 7 a Kann eine ersuchende Vertragspartei einer durch die ersuchte Vertragspartei nach Absatz 6 gestellten Bedingung nicht entsprechen, so setzt sie die ersuchte Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis. Die ersuchte Vertragspartei entscheidet dann, ob die Informationen oder Unterlagen dennoch zur Verfügung gestellt werden sollen. Nimmt die ersuchende Vertragspartei die Bedingung an, so ist sie daran gebunden.
- b Die ersuchte Vertragspartei, die Informationen oder Unterlagen unter einer solchen Bedingung zur Verfügung stellt, kann von der ersuchenden Vertragspartei verlangen, dass sie in Zusammenhang mit dieser Bedingung Angaben über die Verwendung der Informationen oder Unterlagen macht.

Abschnitt 4 – Verfahren zur Rechtshilfe in Notfällen

Artikel 10 – Rechtshilfe in Notfällen

- 1 Jede Vertragspartei kann in einem besonders beschleunigten Verfahren Rechtshilfe anfordern, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Notfall vorliegt. Ein Ersuchen nach diesem Artikel umfasst neben den übrigen erforderlichen Inhalten eine Beschreibung des Sachverhalts, aus dem das Vorliegen eines Notfalls und der Bezug der angeforderten Rechtshilfe hierzu hervorgeht.
- 2 Eine ersuchte Vertragspartei nimmt ein solches Ersuchen in elektronischer Form entgegen. Sie kann angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards verlangen, bevor das Ersuchen entgegengenommen wird.

- 3 Die ersuchte Vertragspartei kann in einem besonders beschleunigten Verfahren ergänzende Informationen zur Beurteilung des Ersuchens anfordern. Die ersuchende Vertragspartei stellt solche ergänzenden Informationen in einem besonders beschleunigten Verfahren bereit.
- 4 Hat sie sich davon überzeugt, dass ein Notfall vorliegt und die übrigen Erfordernisse für Rechtshilfe erfüllt sind, erledigt die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen in einem besonders beschleunigten Verfahren.
- 5 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihrer zentralen Behörde oder den sonstigen für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich eine Person zur Verfügung steht, um ein Ersuchen nach diesem Artikel zu erledigen.
- 6 Die zentrale Behörde oder sonstige für die Rechtshilfe zuständige Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei können einvernehmlich bestimmen, dass die Ergebnisse der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel oder eine Vorabkopie dieser Ergebnisse der ersuchenden Vertragspartei auf einem anderen als dem für das Ersuchen genutzten Kanal zur Verfügung gestellt werden können.
- 7 Ist zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, nicht in Kraft, so finden Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und Absätze 3 bis 8 sowie Artikel 28 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens auf den vorliegenden Artikel Anwendung.
- 8 Besteht ein solcher Vertrag oder eine solche Übereinkunft, so wird dieser Artikel durch einen solchen Vertrag oder eine solche Übereinkunft ergänzt, es sei denn, die betreffenden Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich, stattdessen die in Absatz 7 genannten Bestimmungen des Übereinkommens ganz oder teilweise anzuwenden.
- 9 Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass Ersuchen auch unmittelbar an ihre Justizbehörden oder über die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) oder an ihre nach Artikel 35 des Übereinkommens eingerichtete 24/7-Kontaktstelle gesendet werden können. In solchen Fällen ist gleichzeitig über die zentrale Behörde der ersuchenden Vertragspartei eine Kopie an die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei zu senden. Wird ein Ersuchen unmittelbar an eine Justizbehörde der ersuchten Vertragspartei gesendet und ist diese Behörde für die Erledigung nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige nationale Behörde weiter und setzt die ersuchende Vertragspartei unmittelbar davon in Kenntnis.

Abschnitt 5 – Verfahren für die internationale Zusammenarbeit ohne anwendbare völkerrechtliche Übereinkünfte

Artikel 11 – Videokonferenzen

- 1 Eine ersuchende Vertragspartei kann darum ersuchen und die ersuchte Vertragspartei kann gestatten, dass Vernehmungen und Aussagen von einem Zeugen oder Sachverständigen über Videokonferenzen entgegengenommen werden. Die ersuchende Vertragspartei und die ersuchte Vertragspartei konsultieren einander im Hinblick auf die Klärung von etwaigen in Zusammenhang mit der Erledigung des Ersuchens auftretenden Fragen, darunter gegebenenfalls, welche Vertragspartei den Vorsitz führt, welche Behörden und Personen anwesend sind, ob durch eine oder beide Vertragsparteien bestimmte Eide des Zeugen oder Sachverständigen abgenommen oder ihnen Belehrungen oder Anweisungen erteilt werden, wie der Zeuge oder Sachverständige befragt wird, wie die Rechte des Zeugen oder Sachverständigen ordnungsgemäß gewahrt werden, wie die Geltendmachung von Vorrechten oder Immunitäten behandelt wird, wie Einwände gegen Fragen oder Antworten behandelt werden und ob von einer oder beiden Vertragsparteien Übersetzungs-, Dolmetsch- oder Transkriptionsdienste bereitgestellt werden.

- 2 a Für die Zwecke dieses Artikels kommunizieren die zentralen Behörden der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei unmittelbar miteinander. Eine ersuchte Vertragspartei kann ein Ersuchen in elektronischer Form entgegennehmen. Sie kann angemessene Sicherheits- und Authentisierungsstandards verlangen, bevor das Ersuchen entgegengenommen wird.
- b Die ersuchte Vertragspartei setzt die ersuchende Vertragspartei über die Gründe in Kenntnis, aus denen sie das Ersuchen nicht erledigt oder sich die Erledigung verzögert. Artikel 27 Absatz 8 des Übereinkommens findet auf diesen Artikel Anwendung. Unbeschadet jeder sonstigen Bedingung, die eine ersuchte Vertragspartei nach diesem Artikel stellen kann, findet Artikel 28 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens auf diesen Artikel Anwendung.
- 3 Leistet eine ersuchte Vertragspartei Rechtshilfe nach diesem Artikel, so bemüht sie sich, die Anwesenheit der Person zu erwirken, deren Vernehmung⁽⁶⁾ oder Aussage angefordert wird. Gegebenenfalls kann die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Zeugen oder Sachverständigen zu verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort in der ersuchten Vertragspartei zu erscheinen.
- 4 Die von der ersuchenden Vertragspartei bestimmten Verfahren zur Durchführung der Videokonferenz sind einzuhalten, sofern sie nicht mit dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei unvereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit oder soweit das Verfahren von der ersuchenden Vertragspartei nicht bestimmt wurde, wendet die ersuchte Vertragspartei das nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehene Verfahren an, es sei denn, die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei haben einvernehmlich etwas anderes bestimmt.
- 5 Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit nach dem innerstaatlichem Recht der ersuchenden Vertragspartei kann ein Zeuge oder Sachverständiger, der im Rahmen der Videokonferenz
 - a vorsätzlich falsch aussagt, nachdem er von der ersuchten Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet worden ist,
 - b die Aussage verweigert, nachdem er von der ersuchten Vertragspartei nach deren innerstaatlichem Recht zur Aussage verpflichtet worden ist, oder
 - c eine sonstige Verfehlung begeht, die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei im Rahmen eines solchen Verfahrens untersagt ist,in der ersuchten Vertragspartei mit derselben Sanktion belegt werden, als hätte er diese Handlung im Verlauf eines innerstaatlichen Verfahrens begangen.
- 6 a Sofern die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmt haben, trägt die ersuchte Vertragspartei sämtliche mit der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel verbundene Kosten außer
 - i die Honorare eines sachverständigen Zeugen;
 - ii die Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten;
 - iii außergewöhnliche Kosten.
- b Würde die Erledigung eines Ersuchens außergewöhnliche Kosten verursachen, konsultieren die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei einander, um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann.

(6) CH: Einvernahme.

- 7 Sofern von der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei einvernehmlich vereinbart,
 - a kann dieser Artikel für die Zwecke der Durchführung von Audiokonferenzen angewendet werden;
 - b kann Videokonferenztechnik für andere als die in Absatz 1 beschriebenen Zwecke oder Anhörungen eingesetzt werden, einschließlich für Zwecke der Identifizierung von Personen oder Sachen.
- 8 Gestattet eine ersuchte Vertragspartei die Anhörung einer verdächtigen oder beschuldigten Person, so kann sie bestimmte Bedingungen und Garantien hinsichtlich der Entgegennahme der Vernehmung⁽⁷⁾ oder der Aussage dieser Person, der Unterrichtung dieser Person oder der Anwendung von verfahrensrechtlichen Maßnahmen auf diese Person verlangen.

Artikel 12 – Gemeinsame Ermittlungsgruppen und gemeinsame Ermittlungen

- 1 Wenn eine verstärkte Koordination besonders zweckmäßig erscheint, können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsparteien einvernehmlich vereinbaren, zur Erleichterung von strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren eine gemeinsame Ermittlungsgruppe in ihren Hoheitsgebieten einzurichten und einzusetzen. Die zuständigen Behörden werden jeweils von den betreffenden Vertragsparteien bestimmt.
- 2 Die Verfahren und Bedingungen für den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen, etwa ihre spezifischen Zielsetzungen, ihre Besetzung, ihre Aufgaben, ihre Dauer und eventuelle Verlängerungszeiträume, ihren Standort, ihre Struktur, Vorgaben hinsichtlich der Erhebung, Übermittlung und Verwendung von Informationen oder Beweismaterial, Vorgaben hinsichtlich der Vertraulichkeit und Vorgaben hinsichtlich der Mitwirkung der beteiligten Behörden einer Vertragspartei an Ermittlungstätigkeiten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, werden von diesen zuständigen Behörden vereinbart.
- 3 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass ihre zentrale Behörde die Vereinbarung zur Einrichtung der Gruppe unterzeichnen oder dieser Vereinbarung auf andere Weise zustimmen muss.
- 4 Diese zuständigen und beteiligten Behörden kommunizieren unmittelbar miteinander, jedoch können die Vertragsparteien einvernehmlich andere geeignete Kommunikationskanäle bestimmen, wenn außergewöhnliche Umstände eine zentralere Koordination erforderlich machen.
- 5 Müssen Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet einer der betreffenden Vertragsparteien ergriffen werden, so können die beteiligten Behörden dieser Vertragspartei ihre eigenen Behörden um Ergriffung dieser Maßnahmen ersuchen, ohne dass die anderen Vertragsparteien ein Rechtshilfeersuchen stellen müssen. Diese Maßnahmen werden von den Behörden dieser Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet unter den Bedingungen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht für eine nationale Ermittlung gelten.
- 6 Die Verwendung von Informationen oder Beweismaterial, die beziehungsweise das die beteiligten Behörden einer Vertragspartei den beteiligten Behörden anderer betreffender Vertragsparteien zur Verfügung gestellt haben, kann auf die Weise abgelehnt oder beschränkt werden, die in der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Vereinbarung festgelegt ist. Werden in dieser Vereinbarung keine Vorgaben hinsichtlich der Ablehnung oder Beschränkung der Verwendung festgelegt, so können die Vertragsparteien die zur Verfügung gestellten Informationen oder das zur Verfügung gestellte Beweismaterial folgendermaßen nutzen:

(7) CH: Einvernahme.

- a für die Zwecke, für welche die Vereinbarung geschlossen wurde,
 - b für die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung anderer Straftaten als denen, hinsichtlich derer die Vereinbarung geschlossen wurde, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Behörden, welche die Informationen oder das Beweismaterial zur Verfügung gestellt haben. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn wesentliche Rechtsgrundsätze der Vertragspartei, welche die Informationen oder das Beweismaterial verwendet, es erforderlich machen, dass sie die Informationen oder das Beweismaterial zum Schutz der Rechte einer beschuldigten Person in einem strafrechtlichen Verfahren weitergibt. In diesem Fall unterrichten diese Behörden ohne ungebührliche Verzögerung die Behörden, welche die Informationen oder das Beweismaterial zur Verfügung gestellt haben, oder
 - c zur Verhinderung eines Notfalls. In diesem Fall unterrichten die beteiligten Behörden, welche die Informationen oder das Beweismaterial empfangen haben, ohne ungebührliche Verzögerung die beteiligten Behörden, welche die Informationen oder das Beweismaterial zur Verfügung gestellt haben, sofern nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmt wurde.
- 7 In Ermangelung einer in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Vereinbarung können gemeinsame Ermittlungen im Einzelfall nach einvernehmlich vereinbarten Vorgaben durchgeführt werden. Dieser Absatz findet unabhängig davon Anwendung, ob zwischen den betreffenden Vertragsparteien ein Rechtshilfevertrag oder eine Übereinkunft, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurde, in Kraft ist.

Kapitel III – Bedingungen und Garantien

Artikel 13 – Bedingungen und Garantien

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass für die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Befugnisse und Verfahren Bedingungen und Garantien ihres innerstaatlichen Rechts gelten, die einen angemessenen Schutz der Menschenrechte und Freiheiten vorsehen.

Artikel 14 – Schutz personenbezogener Daten

- 1 Geltungsbereich
- a Sofern unter den Buchstaben b und c nichts anderes vorgesehen ist, verarbeitet jede Vertragspartei die personenbezogenen Daten, die sie nach diesem Protokoll empfängt, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 15.
 - b Sind die übermittelnde Vertragspartei und die empfangende Vertragspartei zum Zeitpunkt des Empfangs personenbezogener Daten nach diesem Protokoll wechselseitig durch eine völkerrechtliche Übereinkunft gebunden, die zwischen diesen Vertragsparteien einen umfassenden Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten schafft, der auf die Übermittlung personenbezogener Daten für den Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten Anwendung findet und der vorsieht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Übereinkunft den in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragsparteien über den Datenschutz niedergelegten Anforderungen entspricht, so finden bei Maßnahmen, die in den Geltungsbereich einer solchen Übereinkunft fallen, auf nach dem Protokoll empfangene personenbezogene Daten anstelle der Absätze 2 bis 15 die Bestimmungen der Übereinkunft Anwendung, es sei denn, die betreffenden Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

- c Sind die übermittelnde Vertragspartei und die empfangende Vertragspartei nicht durch eine unter Buchstabe b beschriebene Übereinkunft wechselseitig gebunden, so können sie einvernehmlich bestimmen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nach diesem Protokoll statt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 15 auf der Grundlage anderer Übereinkünfte zwischen den betreffenden Vertragsparteien erfolgen kann.
- d Jede Vertragspartei geht davon aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Buchstaben a und b die Anforderungen der für die jeweilige Vertragspartei anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten bei internationalen Übermittlungen personenbezogener Daten erfüllt; einer weiteren Genehmigung der Übermittlung nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften bedarf es nicht. Ablehnen oder untersagen darf eine Vertragspartei die Übermittlung von Daten an eine andere Vertragspartei nach diesem Protokoll aus Gründen des Datenschutzes nur unter den in Absatz 15 festgelegten Bedingungen, sofern Buchstabe a Anwendung findet, oder nach den Bestimmungen einer unter den Buchstaben b oder c genannten Übereinkunft, sofern einer dieser Buchstaben Anwendung findet.
- e Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Verarbeitung von nach diesem Protokoll empfangenen personenbezogenen Daten durch ihre eigenen Behörden weitergehende Garantien anzuwenden.

2 Zweck und Verwendung

- a Die Vertragspartei, die personenbezogene Daten empfangen hat, verarbeitet diese für die in Artikel 2 beschriebenen Zwecke. Sie darf die personenbezogenen Daten nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeiten und sie darf die Daten nicht weiterverarbeiten, wenn dies nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht zulässig ist. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der übermittelnden Vertragspartei, im Einzelfall zusätzliche Bedingungen nach diesem Protokoll zu stellen, jedoch dürfen diese Bedingungen keine allgemeinen Datenschutzbedingungen einschließen.
- b Die empfangende Vertragspartei stellt in ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass angeforderte und verarbeitete personenbezogene Daten für den jeweiligen Verarbeitungszweck erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

3 Qualität und Unversehrtheit

Jede Vertragspartei ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten mit der für ihre rechtmäßige Verarbeitung notwendigen und angemessenen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aufbewahrt werden, wobei die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, Berücksichtigung finden.

4 Sensible Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder sonstige Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, von biometrischen Daten, die angesichts der damit verbundenen Risiken als sensibel angesehen werden, oder von die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden personenbezogenen Daten durch eine Vertragspartei darf nur unter Wahrung angemessener Garantien zum Schutz vor dem Risiko ungerechtfertigter nachteiliger Auswirkungen der Verwendung solcher Daten, insbesondere vor unrechtmäßiger Diskriminierung, erfolgen.

5 Speicherfristen

Jede Vertragspartei speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Zwecke der Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 notwendig und angemessen ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sieht sie in ihrem innerstaatlichen Recht konkrete Speicherfristen oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der Daten vor.

6 Automatisierte Entscheidungen

Entscheidungen, welche die rechtmäßigen Interessen der Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt sein, es sei denn, dies ist nach innerstaatlichem Recht zulässig und es gibt geeignete Garantien einschließlich der Möglichkeit, das Eingreifen eines Menschen zu erwirken.

7 Datensicherheit und Sicherheitsvorfälle

- a Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über geeignete technische, physische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten verfügt, insbesondere solche gegen Verlust, zufälligen oder unbefugten Zugang oder zufällige oder unbefugte Weitergabe, Änderung oder Zerstörung („Sicherheitsvorfall“).
- b Nach Feststellung eines Sicherheitsvorfalls, von dem eine erhebliche Gefahr eines materiellen oder immateriellen Schadens für Personen oder für die andere Vertragspartei ausgeht, prüft die empfangende Vertragspartei umgehend die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß dieses Schadens und ergreift umgehend geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen schließen die Unterrichtung der übermittelnden Behörde oder, für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt 2, der nach Absatz 7 Buchstabe c bestimmten Behörde beziehungsweise Behörden ein. Die Unterrichtung kann jedoch geeignete Einschränkungen in Bezug auf die Weiterleitung der Unterrichtung einschließen; sie kann aufgeschoben werden oder entfallen, falls durch sie die nationale Sicherheit gefährdet werden könnte, oder aufgeschoben werden, falls durch sie Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gefährdet werden könnten. Die Maßnahmen schließen auch die Unterrichtung der betroffenen Person ein, es sei denn, die Vertragspartei hat geeignete Maßnahmen ergriffen, so dass keine erhebliche Gefahr mehr besteht. Die Unterrichtung der Person kann unter den in Absatz 12 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Bedingungen aufgeschoben werden oder entfallen. Die unterrichtete Vertragspartei kann bezüglich des Vorfalls und der Reaktion darauf um Konsultation und zusätzliche Informationen ersuchen.
- c Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die nach Absatz 7 Buchstabe b für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt 2 zu unterrichtende Behörde beziehungsweise zu unterrichtenden Behörden mit; die gemachten Angaben können nachträglich geändert werden.

8 Führen von Aufzeichnungen

Jede Vertragspartei führt Aufzeichnungen oder verfügt über andere geeignete Mittel, um nachzuweisen, wie im Einzelfall auf die personenbezogenen Daten einer Person zugegriffen wird, wie sie verwendet und wie sie weitergegeben werden.

- 9 Weiterleitung innerhalb einer Vertragspartei
- a Stellt eine Behörde einer Vertragspartei personenbezogene Daten, die sie ursprünglich nach diesem Protokoll empfangen hat, einer anderen Behörde derselben Vertragspartei zur Verfügung, so verarbeitet diese andere Behörde die Daten vorbehaltlich des Buchstabens b im Einklang mit diesem Artikel.
 - b Ungeachtet des Buchstabens a kann eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Artikel 17 angebracht hat, personenbezogene Daten, die sie empfangen hat, ihren Gliedstaaten oder anderen gleichartigen Gebietseinheiten zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, die Vertragspartei verfügt über Maßnahmen, damit die empfangenden Behörden die Daten weiterhin wirksam schützen, indem sie für die Daten ein Schutzniveau vorsehen, das mit dem nach diesem Artikel vergleichbar ist.
 - c Gibt es Anzeichen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung dieses Absatzes, so kann die übermittelnde Vertragspartei um Konsultation und sachdienliche Informationen zu diesen Anzeichen ersuchen.
- 10 Weiterübermittlung an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation
- a Die empfangende Vertragspartei darf die personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Genehmigung der übermittelnden Behörde oder, für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt 2, der nach Buchstabe b bestimmten Behörde beziehungsweise Behörden an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation übermitteln.
 - b Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die Behörde beziehungsweise Behörden mit, die für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt 2 eine Genehmigung erteilen kann beziehungsweise können; die gemachten Angaben können nachträglich geändert werden.
- 11 Transparenz und Mitteilungen
- a Jede Vertragspartei nimmt Mitteilungen
 - i über die Rechtsgrundlage und den Zweck beziehungsweise die Zwecke der Verarbeitung,
 - ii über die Speicher- beziehungsweise Überprüfungsfristen nach Absatz 5,
 - iii über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an welche die Daten weitergegeben werden, und
 - iv über Auskunfts-, Berichtigungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeitenvor, indem sie allgemeine Mitteilungen veröffentlicht oder dies der Person, deren personenbezogene Daten erhoben wurden, individuell mitteilt.
 - b Eine Vertragspartei kann nach den in Absatz 12 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Bedingungen eine Pflicht zur individuellen Mitteilung angemessenen Beschränkungen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts unterwerfen.
 - c Verlangt das innerstaatliche Recht der übermittelnden Vertragspartei eine individuelle Mitteilung an die Person, deren Daten einer anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, so trifft die übermittelnde Vertragspartei Maßnahmen, um die andere Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung von diesem Erfordernis und geeigneten Kontaktinformationen in Kenntnis zu setzen. Eine individuelle Mitteilung erfolgt nicht, wenn die andere

Vertragspartei darum ersucht hat, die Bereitstellung der Daten vertraulich zu behandeln, soweit die in Absatz 12 Buchstabe a Ziffer i genannten Bedingungen für Beschränkungen gelten. Sobald diese Beschränkungen nicht mehr gelten und die individuelle Mitteilung erfolgen kann, ergreift die andere Vertragspartei Maßnahmen, um die übermittelnde Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen. Ist die übermittelnde Vertragspartei noch nicht in Kenntnis gesetzt worden, so kann sie sich mit Ersuchen an die empfangende Vertragspartei wenden, die sodann die übermittelnde Vertragspartei davon in Kenntnis setzt, ob die Beschränkung aufrechtzuerhalten ist.

12 Auskunft und Berichtigung

- a Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Person, deren personenbezogene Daten nach diesem Protokoll empfangen wurden, in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht der Vertragspartei festgelegten Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung Folgendes beantragen und erhalten kann:
 - i eine schriftliche oder elektronische Kopie der über diese Person vorgehaltenen Unterlagen, welche die personenbezogenen Daten der Person enthalten, und verfügbare Informationen über die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung, die Speicherfristen und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten („Auskunft“) sowie Informationen über verfügbare Rechtsbehelfsmöglichkeiten, vorausgesetzt, dass die Auskunft im Einzelfall der Anwendung verhältnismäßiger nach dem innerstaatlichen Recht zulässiger Beschränkungen unterworfen werden kann, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder wichtiger Ziele von allgemeinem öffentlichen Interesse erforderlich sind und welche die berechtigten Interessen der betroffenen Person angemessen berücksichtigen;
 - ii eine Berichtigung, wenn die personenbezogenen Daten der Person unrichtig sind oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden; die Berichtigung umfasst – soweit dies unter Berücksichtigung der Gründe für die Berichtigung und der konkreten Umstände der Verarbeitung angemessen und vertretbar ist – die Korrektur, Ergänzung, Löschung oder Anonymisierung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Sperrung.
- b Wird die Auskunft oder die Berichtigung abgelehnt oder beschränkt, so übermittelt die Vertragspartei der Person ohne ungebührliche Verzögerung eine schriftliche Antwort, die auch elektronisch übermittelt werden kann, mit der die Person von der Ablehnung oder Beschränkung in Kenntnis gesetzt wird. Die Vertragspartei begründet die Ablehnung oder Beschränkung und macht Angaben zu verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Etwaige Kosten für die Auskunftsgewährung sollen auf ein angemessenes Maß beschränkt werden und nicht darüber hinausgehen.

13 Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel

Jede Vertragspartei verfügt über wirksame gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel, um Verstößen gegen diesen Artikel abzuwehren.

14 Aufsicht

Jede Vertragspartei verfügt über eine oder mehrere Behörden, die, allein oder gemeinsam, unabhängige und wirksame Aufsichtsfunktionen und -befugnisse in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen ausüben. Die Funktionen und Befugnisse dieser allein oder gemeinsam tätig werdenden Behörden umfassen Untersuchungsbefugnisse, die Befugnis, Beschwerden nachzugehen, und die Fähigkeit, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

15 Konsultation und Aussetzung

Eine Vertragspartei kann die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Vertragspartei aussetzen, wenn ihr stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die andere Vertragspartei systematisch oder schwerwiegend gegen diesen Artikel verstößt oder dass ein schwerwiegender Verstoß unmittelbar bevorsteht. Sie setzt Übermittlungen nicht ohne angemessene Ankündigung aus, und auch erst, nachdem die betreffenden Vertragsparteien einander während eines angemessenen Zeitraums konsultiert, jedoch dabei keine Lösung gefunden haben. Eine Vertragspartei kann Übermittlungen jedoch vorläufig aussetzen, wenn ein systematischer oder schwerwiegender Verstoß vorliegt, der eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit oder eine erhebliche Schädigung des Ansehens oder Vermögens einer natürlichen Person darstellt; in diesem Fall unterrichtet sie die andere Vertragspartei unmittelbar danach und nimmt Konsultationen mit ihr auf. Hat die Konsultation nicht zu einer Lösung geführt, so kann die andere Vertragspartei die Übermittlungen ihrerseits aussetzen, wenn ihr stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die Aussetzung durch die aussetzende Vertragspartei diesem Absatz zuwiderlief. Die aussetzende Vertragspartei hebt die Aussetzung auf, sobald der die Aussetzung rechtfertigende Verstoß behoben wurde; zu diesem Zeitpunkt wird auch eine etwaige gegenseitige Aussetzung aufgehoben. Alle vor der Aussetzung übermittelten personenbezogenen Daten werden weiterhin nach Maßgabe dieses Protokolls behandelt.

Kapitel IV – Schlussbestimmungen

Artikel 15 – Wirkungen dieses Protokolls

- 1 a Artikel 39 Absatz 2 des Übereinkommens findet auf dieses Protokoll Anwendung.
 - b Vertragsparteien, die Mitglied der Europäischen Union sind, können in ihren Beziehungen untereinander das Recht der Europäischen Union, das die in diesem Protokoll behandelten Fragen regelt, anwenden.
 - c Buchstabe b hat keine Auswirkungen auf die uneingeschränkte Anwendung dieses Protokolls zwischen Vertragsparteien, die Mitglied der Europäischen Union sind, und anderen Vertragsparteien.
- 2 Artikel 39 Absatz 3 des Übereinkommens findet auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 16 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,
 - a indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
 - b indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.
- 2 Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 3 Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Vertragsparteien des Übereinkommens nach den Absätzen 1 und 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

- 4 Für jede Vertragspartei des Übereinkommens, die später ihre Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem die Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 ihre Zustimmung ausgedrückt hat, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Artikel 17 – Bundesstaatsklausel

- 1 Ein Bundesstaat kann sich das Recht vorbehalten, Verpflichtungen nach diesem Protokoll so weit zu übernehmen, wie sie mit den Grundprinzipien vereinbar sind, welche die Beziehungen zwischen seiner Zentralregierung und seinen Gliedstaaten oder anderen gleichartigen Gebietseinheiten regeln, vorausgesetzt,
 - a das Protokoll findet auf die Zentralregierung des Bundesstaats Anwendung,
 - b ein solcher Vorbehalt wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen zu der von anderen Vertragsparteien nach Kapitel II angeforderten Zusammenarbeit aus und
 - c Artikel 13 findet auf die Gliedstaaten oder andere gleichartige Gebietseinheiten des Bundesstaats Anwendung.
- 2 Eine andere Vertragspartei kann Behörden, Diensteanbietern und Stellen in ihrem Hoheitsgebiet die Zusammenarbeit zur Erledigung eines Ersuchens oder einer Anordnung untersagen, das beziehungsweise die unmittelbar von einem Gliedstaat oder einer anderen gleichartigen Gebietseinheit eines Bundesstaats, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, vorgelegt wird, es sei denn, dieser Bundesstaat notifiziert dem Generalsekretär des Europarats, dass ein Gliedstaat oder eine andere gleichartige Gebietseinheit die auf den Bundesstaat anwendbaren Verpflichtungen nach diesem Protokoll anwendet. Der Generalsekretär des Europarats erstellt und aktualisiert ein Verzeichnis solcher Notifikationen.
- 3 Eine andere Vertragspartei untersagt den Behörden, Diensteanbietern und Stellen in ihrem Hoheitsgebiet die Zusammenarbeit mit einem Gliedstaat oder einer anderen gleichartigen Gebietseinheit wegen eines Vorbehalts nach Absatz 1 nicht, wenn eine Anordnung oder ein Ersuchen über die Zentralregierung vorgelegt wurde oder unter Beteiligung der Zentralregierung eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ermittlungsgruppe nach Artikel 12 getroffen wird. In solchen Fällen sorgt die Zentralregierung für die Erfüllung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem Protokoll, vorausgesetzt, dass im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, die den Gliedstaaten oder anderen gleichartigen Gebietseinheiten übermittelt werden, nur Artikel 14 Absatz 9 oder gegebenenfalls eine Übereinkunft nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b oder c Anwendung findet.
- 4 Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Protokolls, für deren Anwendung die Gliedstaaten oder andere gleichartige Gebietseinheiten die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Zentralregierung den zuständigen Behörden dieser Staaten die genannten Bestimmungen befürwortend zur Kenntnis und ermutigt sie, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sie durchzuführen.

Artikel 18 – Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Dieses Protokoll findet Anwendung auf einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, die eine Vertragspartei in einer Erklärung nach Artikel 38 Absatz 1 oder 2 des Übereinkommens bezeichnet hat, soweit die Erklärung nicht nach Artikel 38 Absatz 3 zurückgenommen wurde.

- 2 Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass dieses Protokoll auf einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, die in der Erklärung der Vertragspartei nach Artikel 38 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 des Übereinkommens bezeichnet wurden, keine Anwendung findet.
- 3 Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 19 – Vorbehalte und Erklärungen

- 1 Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass sie von einem oder mehreren der in Artikel 7 Absatz 9 Buchstaben a und b, Artikel 8 Absatz 13 und Artikel 17 dieses Protokolls vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- 2 Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 8, Artikel 8 Absatz 11, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 10 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Erklärungen abgeben.
- 3 Jede Vertragspartei des Übereinkommens gibt einzelne oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 5 Buchstaben a und e, Artikel 8 Absatz 4 und Absatz 10 Buchstaben a und b, Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe c und Absatz 10 Buchstabe b sowie Artikel 17 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Erklärungen, Notifikationen oder Mitteilungen nach den darin festgelegten Bestimmungen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation ab.

Artikel 20 – Status und Rücknahme von Vorbehalten

- 1 Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 1 angebracht hat, nimmt diesen Vorbehalt ganz oder teilweise zurück, sobald die Umstände es erlauben. Diese Rücknahme wird mit Eingang einer Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Wird in der Notifikation angegeben, dass die Rücknahme eines Vorbehalts zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam werden soll, und liegt dieser nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär, so wird die Rücknahme zu diesem späteren Zeitpunkt wirksam.
- 2 Der Generalsekretär des Europarats kann sich in regelmäßigen Abständen bei den Vertragsparteien, die einen oder mehrere Vorbehalte nach Artikel 19 Absatz 1 angebracht haben, nach den Aussichten für eine etwaige Rücknahme erkundigen.

Artikel 21 – Änderungen

- 1 Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen; der Generalsekretär des Europarats übermittelt jeden Vorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats und den Vertragsparteien und den Unterzeichnern des Übereinkommens sowie jedem Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden ist.

- 2 Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.
- 3 Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens die Änderung beschließen.
- 4 Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien dieses Protokolls zur Annahme übermittelt.
- 5 Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dieses Protokolls dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Artikel 22 – Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 45 des Übereinkommens findet auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 23 – Konsultationen der Vertragsparteien und Bewertung der Durchführung

- 1 Artikel 46 des Übereinkommens findet auf dieses Protokoll Anwendung.
- 2 Die Vertragsparteien bewerten in regelmäßigen Abständen die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Protokolls. Artikel 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses des Übereinkommens über Computerkriminalität in der Fassung vom 16. Oktober 2020 findet sinngemäß Anwendung. Die Vertragsparteien überprüfen erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren, soweit sie auf dieses Protokoll Anwendung finden, und können sie einvernehmlich ändern.
- 3 Die Überprüfung des Artikels 14 beginnt, sobald zehn Vertragsparteien des Übereinkommens ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Artikel 24 – Kündigung

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
- 3 Die Kündigung des Übereinkommens durch eine Vertragspartei dieses Protokolls bedeutet gleichzeitig die Kündigung dieses Protokolls.
- 4 Vor dem Wirksamwerden der Kündigung übermittelte Informationen oder übermitteltes Beweismaterial wird weiterhin nach Maßgabe dieses Protokolls behandelt.

Artikel 25 – Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Vertragsparteien und den Unterzeichnern des Übereinkommens sowie jedem Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a jede Unterzeichnung;

- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 16 Absätze 3 und 4;
- d jede Erklärung und jeden Vorbehalt nach Artikel 19 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 20;
- e jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung in Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 12. Mai 2022 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Vertragsparteien und den Unterzeichnern des Übereinkommens sowie jedem Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.